

508/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten G. Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft

betreffend Traunverordnung

Die nach wie vor rechtsgültige Traunverordnung legt die Standorte für Kraftwerksbauten an der Traun fest. Im Rahmen der Auseinandersetzungen über das Kraftwerk Lambach wurden vom Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Josef Pühringer neun konkrete Vorschläge zum Ausgleich für den Bau des Kraftwerkes Lambach präsentiert. Unter Punkt 4 (vier) heißt es: „Verzicht auf die Kraftwerksprojekte Saag und Riesenbergs - einen wesentlichen Forderungspunkt stellte der Verzicht auf diese beiden geplanten Traunkraftwerke dar. Der rechtsverbindliche Verzicht wurde in der Hauptversammlung der OKA bereits am 09. April 1996 gefaßt, und von diesem Verzicht wurde von mir (Anmerkung der Anfragesteller: dem Landeshauptmann) auch die OÖ Landesregierung in der Sitzung am 25. März 1996 informiert und von der Landesregierung zur Kenntnis genommen. Das Protokoll der außerordentlichen Hauptversammlung der OKA am 09. April 1996 liest sich jedoch auf Seite 3 (drei) folgendermaßen: „... Der Herr Vorsitzende erteilt für den Bericht sowie den Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an den Herrn Generaldirektor Dr. Leopold Windtner. Herr Dr. Windtner berichtet über die aktuelle Situation und die Rahmenbedingungen zur Errichtung des Kraftwerkes Lambach. Auch ist davon auszugehen, daß weder das Kraftwerk Saag noch das Kraftwerk Riesenbergs mittelfristig Chancen hat, die zum Bau notwendigen Bewilligungen zu erhalten. Herr Dr. Windtner legt für den Vorstand dem Eigentümer die Frage zur Entscheidung vor, ob daher die Planungsarbeiten für die Kraftwerke Saag und Riesenbergs weiter verfolgt werden sollen. Herr Dr. Eduard Pesendorfer stellt den Antrag, der Eigentümer möge zustimmen, daß die Planungsarbeiten für die Traunkraftwerke Saag und Riesenbergs durch den OKA Vorstand nicht weiter verfolgt werden. Herr Dr. Josef Pühringer, als Vertreter des Eigentümers, stimmt dem Antrag zu, womit dieser als angenommen gilt.“

Da in der Verordnung vom 24. Juni 1964 keine konkreten Kraftwerksprojekte angeführt werden, und da durch die Wasserrechtsgesetz - Novelle 1990, BGBl. Nr. 252 der bevorzugte Wasserbau abgeschafft wurde, liegt die Zuständigkeit für die Nutzung der Wasserkraft in erster Linie beim Landeshauptmann.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist diese oben angeführte Formulierung der OKA Hauptversammlung als „rechtsverbindlicher Verzicht“ zu bezeichnen? Erfolgte in der Zwischenzeit eine Erklärung der zuständigen Behörde?
2. Kam es auf Grund dieses OKA Beschlusses, der bereits Jahre zurück liegt, zu konkreten rechtlichen Konsequenzen?
3. Werden Sie aus ökologischen Gründen darauf dringen, daß der Landeshauptmann von Oberösterreich einen rechtsverbindlichen Wasserkraft - Nutzungsplan für die Traun erläßt, woraus der Verzicht auf den Bau der Stufen Riesenbergs und Saag hervorgeht? Wenn nein, warum nicht?
4. Erachten Sie es weiterhin als sinnvoll, die Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft kompetenzmäßig den Landeshauptmännern zu überlassen?